



DIN EN  
ISO 9001:2015  
Reg. Nr.  
SQ -9001BP0181



DIN EN  
ISO 50001:2011  
Reg. Nr.  
SG -5000CP0127

Wasserverband Nordschaumburg  
Am Holzplatz 17

31698 Lindhorst

Abs. \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bitte ausgefüllt an den Wasserverband Nordschaumburg zurücksenden, wenn Erdarbeiten auf dem Grundstück ausgeführt werden sollen.

**Bauvorhaben** .....  
.....

### Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass ich für die Verlegung des Hausanschlusses einen ordnungsgemäßen Rohrgraben, wie in der beigefügten Anweisung erläutert, erstellen werde. Nach Freigabe durch den Wasserverband wird der Rohrgraben von mir verfüllt.

Den Wasserverband stelle ich von allen Ansprüchen frei, die sich aus einer nicht ordnungsgemäßen Herstellung oder Verfüllung des Rohrgrabens ergeben können.

....., den .....

.....  
(Unterschrift Grundstückseigentümer)

# Anweisung

## für die Ausführung der Erdarbeiten in Eigenleistung bei der Anlage von Hausanschlüssen

---

1. Erdarbeiten im öffentlichen Straßenbereich werden grundsätzlich nur vom Verband bzw. von ihm beauftragten Tiefbaufirmen ausgeführt.
2. Auf dem Privatgrundstück kann der Antragsteller den Rohrgraben selbst herstellen bzw. herstellen lassen. Die Hauseinführung ist grundsätzlich bauseitig zu erstellen. Vorhandene Fundamente von Einfriedungen sind bis zur tatsächlichen Grundstücksgrenze zu unterminieren.
3. Leitungsführung und Ausführungstermin sind mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten mit dem Verband abzustimmen.
4. Die Rohrgrabentiefe muss 1,20 m betragen. Lediglich bei hohem Grundwasserstand kann die Grabentiefe bis 1,10 m verringert werden. Die Sohle muss eben und steinfrei sein. Der Rohrgraben ist gradlinig und möglichst rechtwinklig zum Gebäude anzulegen. Bei Annäherung der Trinkwasserleitung an Abwasserleitungen (Abstand  $\leq 1$  m) dürfen Trinkwasserleitungen nicht tiefer als die Abwasserleitungen liegen. Zu anderen Versorgungsleitungen – Strom, Gas, Telefon usw. – sind 0,40 m einzuhalten.
5. Eine Überbauung der Anschlussleitung durch Eingangstreppen, Garagen, Anbauten, Terrassen usw. ist nur statthaft, wenn die überbaute Strecke in einem Schutzrohr verlegt wird, so dass bei einem evtl. Schadeneintritt eine Unterspülung ausgeschlossen ist.
6. Bei entsprechend tiefem Keller ist die Rohreinführung ca. 30 cm über der Kellersohle vorzusehen. Bei ungenügender Tiefe erfolgt die Rohreinführung durch die Fundamentplatte. Der Mauer- bzw. Fundamentplattendurchbruch muss eine Mindestöffnung von 10 cm haben.
7. Für die Verlegung des Anschlusses muss der Rohrgraben von Wasser und Schlamm freigehalten werden. Eine 15 cm starke steinfreie Sandsohle ist einzubringen.
8. Nach der Verlegung der Anschlussleitung ist diese mindestens 20 cm stark in steinfreiem Sand zu ummanteln.
9. Über die Sandummantelung ist der Aushubboden in Lagen einzubringen und gut abzustampfen.
10. Bei unzureichend ausgeführten Erdarbeiten erfolgt keine Verlegung der Hausanschlussleitung. Dadurch bedingte weitere Anfahrten werden dem Antragsteller gesondert berechnet.